DOKUMENT NR. 132

Sicherung und Erhaltung dieser Unternehmen und zur Organisation einer provisorischen Verwaltung für

diese zu ergreifen.

Mitteilungen über die wie oben erfaßten Unternehmen richten die Präsidenten der Provinzen und Länder nicht später als am 1. Dezember 1945 an die Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung er Provinzen oder Länder. entsprechender

10) Die anliegende Instruktion über die Beschlagnahme und provisorische Verwaltung einiger Eigentumskate-gorien in Deutschland wird hiermit

bestätigt.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland Marschall der Sowjetunion G. Shukow.

DOKUMENT NR. 131

Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes, vom 30. Juni 1946 Präs. 3 A I 1948f/46 -

Das sächsische Volk hat durch Volksentscheid am 30. Juni 1946 das nachstehende Gesetz angenommen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das ganze Vermögen der Nazipartei und ihrer Gliederungen und die Betriebe und Unternehmen der Kriegsverbrecher, Führer und aktiven Verfechter der Nazi-partei und des Nazistaates, wie auch die Betriebe und Unternehmen, die aktiv den Kriegsverbrechern gedient haben, und die der Landesverwaltung Sachsen übergeben wurden, werden als enteignet er-klärt und in das Eigentum des Volkes übergeführt.

Artikel 2 Die gewerblichen Betriebe, die durch dieses Gesetz zum Eigentum des Volkes erklärt werden und in einer besonderen Liste genannt sind, gehen auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Landesverwaltung Sachsen oder der Selbstverwaltungen Stadtder Landkreise sowie der Stadt- und Dorfgemeinden oder auch der Genossenschaften oder Gewerkschaften über.

Artikel 3

Die enteigneten Betriebe und Unternehmen, die nicht unter Artikel 2 fallen, werden an Privatpersonen verkauft.

Artikel 4

Die übrigen enteigneten Vermögens-werte werden entsprechend den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Grundsätzen behandelt.

Artikel 5 Die Einnahmen aus dem Verkauf der Betriebe und enteigneten Vermögens-werte werden zugunsten der Waisen, Witwen, Umsiedler, Bombengeschädigten und Invaliden verwendet.

Artikel 6

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesverwaltung Sachsen beauftragt.

ENTEIGNUNGSURKUNDE

AN Firma

DIE ENTEIGNUNG IHRER AUF GRUND DES BEFEHLS NR. 124 DES OBERSTEN CHEFS DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IN DEUTSCHLAND VOM 30. OKTOBER 1945 BESCHLAGNAHMTEN VERMÖGENSWERTE

IST DURCH DEN BEFEHL NR. 64 DES OBERSTEN CHEFS DER SOWJETISCHEN MILITÄRADMINISTRATION IN DEUTSCHLAND VOM 17. APRIL 1948 BESTÄTIGT UND DAMIT RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN

WEIMAR, DEN 1, JUNI 1948

gez. Gebhardt MINISTER DES INNERN L. S.gez. Eggerath MINISTERPRÄSIDENT

Beglaubigt: gez. Lehmann (Lehmann) Regierungsrat

DOKUMENT NR. 133

Befehl der SMAD Nr. 64 über die Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Durch den Volksentscheid in Sachsen sowie durch die dem Volkswillen entsprechenden Beschlüsse der Regierungen der übrigen Länder, der sowjetischen Besatzungszone wurden Betriebe und sonstiger Besitz der Nazi- und Kriegsver-brecher, darunter auch aller großen Monopolvereinigungen, enteignet und in die Hände des deutschen Volkes übergeführt.

Nach den von der Deutschen Wirtschaftskommission vorgelegten Feststellungen wurden 8 % aller meldepflichtigen Industriebetriebe, die zusammen etwa 40 % der gesamten Industrieproduktion der Zone erzeugen, in den Be-sitz des deutschen Volkes übergeführt. Diese Betriebe gehörten vor allem den großen Monopolherren — Göring, Sie-mens, Flick und anderen —, die die bedeutendsten industriellen Reichtümer des Landes in ihren Besitz gebracht und zur imperialistischen Aggression benutzt hatten. Als Eigentum des Volkes werden jetzt diese Betriebe zur Grundlage für den Wiederaufbau und die Entwicklung der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone. Sie werden nicht mehr für imperialistische Aggression und zum Schaden des deutschen Volkes ausgenutzt werden können.

Die Deutsche Wirtschaftskommission teilte mit, daß das Eigentum der Kriegsund Naziverbrecher sowie der Monopolherren wirklich sequestriert und in den Besitz des Volkes übergeführt worden ist und daß sie es deshalb für unzweckmäßig halte, das Sequesterverfahren weiterhin anzuwenden und die Kommissionen zur Verteilung des sequestrierten Eigentums weiterbestehen zu lassen. Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Deutschen Wirtschaftskommission befehle ich:

- 1. Die von der Deutschen Wirtschaftskommission vorgelegten Listen der Betriebe der Monopolisten und anderer Kriegs- und Naziverbrecher, die gemäß den Beschlüssen der Länderregierungen auf Grund der von den Kommissionen des Blocks der demokratischen Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen in der sowjetischen Besatzungszone gemachten Vorschläge enteignet und in den Besitz des Volkes übergeführt wurden, werden bestätigt.
- Es wird festgelegt, daß das Volkseigentum unantastbar ist. Dementsprechend wird der Verkauf oder die Übergabe von in das Eigentum des Volkes übergegangenen Industriebetrieben an Privatpersonen und Organisationen verboten. Bei Deutschen Wirtschaftskommission ist ein Ausschuß zum Schutze